

Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle „Am Alten Hafen“

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. Stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Entgelte beschlossen.

Präambel

Die Stadt Rathenow betreibt Am Alten Hafen, (RHv km 104,4) eine Anlegestelle für Sportboote und Fahrgastschiffe mit Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 1 Liegeentgelte

- (1) Das Liegeentgelt wird erhoben für
 - a) Sportboote und
 - b) Fahrgastschiffe
- (2) Sportboote sind Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Fahrgastschiffe sind Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, welche zur Beförderung von Fahrgästen gebaut, eingerichtet und zugelassen sind und der gewerbsmäßigen oder gelegentlichen Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen.
- (3) Die Liegeentgelte betragen für Sportboote für jede Übernachtung 2,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer je angefangenen Meter Bootslänge.
- (4) Die Liegeentgelte betragen für Fahrgastschiffe 2 EUR einschl. Umsatzsteuer je angefangenen Meter Bootslänge. Das Liegeentgelt entfällt, soweit das Fahrgastschiff nur zum Ein- und Ausstieg von Fahrgästen anlegt und ein Zeitumfang von 0,5 Stunden je Anlegevorgang nicht überschritten wird. Soweit das Fahrgastschiff mehrmals pro Tag anlegt, wird die Gebühr nur einmal erhoben. Fahrgastschiffe, die über Nacht anlegen, haben ab 12:00 Uhr des folgenden Tages eine weitere Liegegebühr zu entrichten.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.
- (6) Die Liegegebühr kann abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 2 Strom, Trinkwasser, Abwasser

- (1) Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser erfolgt über Münzautomaten und funktionieren verbrauchsabhängig.
- (2) Das Entgelt für Elektroenergie beträgt 0,70 EUR je kWh einschließlich Umsatzsteuer.
- (3) Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 1,50 EUR je 50 l einschließlich Umsatzsteuer.
- (4) Das Entgelt für Abwasser beträgt 2,00 EUR je ca. 80 l einschließlich Umsatzsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

Jörg Zietemann
Bürgermeister